

Satzung der Gemeinde Behren-Lübchin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung KV M-V) vom 13.07.2011(GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338), sowie der §§ 1, 2, 6, 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2020 (GVOBl. M –V S. 166, 179) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Behren-Lübchin vom folgende Satzungsänderung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Behren-Lübchin ist Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“ und „Trebel“, die entsprechend der Verbandssatzungen Aufgaben der Gewässerunterhaltung und – pflege wahrnimmt. Sitzungsgemäße Aufgaben der Verbände sind u.a. die Unterhaltung von Gewässern, der Ausbau, naturnaher Rückbau sowie der Bau und der Betrieb von Anlagen in und an Gewässern, die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaftspflege.
- (2) Die Gemeinde Behren-Lübchin hat entsprechend der Satzung der Wasser- und Bodenverbände als Unterhaltungsverbände die Beiträge und Umlagen zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Die Veranlagung der Gemeindeabgaben für die amtsangehörigen Gemeinden besorgt das Amt gemäß § 127 Abs.2 der Kommunalverfassung M-V.
- (3) Das Amt Gnoien fordert für die amtsangehörigen Gemeinden die Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Teterower Peene“, und „Trebel“ von demjenigen, der Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern ist und erlegt sie demjenigen auf.

§ 2

Gebührengegenstand

- (1) Die Gebühren werden denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen und denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstige Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Gnoien. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
- (2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung können sonstige Nutzungsberechtigte (u.a. Pächter) anhand der im Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt angegebenen Flächen unterteilt nach Nutzungsarten herangezogen werden.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe und der Nutzungsart der Grundstücke der Eigentümer. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch das Amt Gnoien.
 - (2) Über die Grundstücke führt das Amt Gnoien ein Verzeichnis (Beitragsbuch), das jährlich fortzuschreiben ist.
 - (3) Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt.
- 3.1. Die Gebühr der Gemeinde Beehren-Lübchin beträgt pro Jahr, je ersten angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Teterower Peene“ in den Nutzungsarten:

Wasser	1,10 €
Wald	3,06 €
Öd- und Unland	4,62 €
Grünland	6,96 €
Acker- Garten u.a.	8,52 €
Verkehrsflächen	16,34 €
Gebäude- und Nebenflächen	24,15 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz zuzüglich der Verwaltungskosten in den Nutzungsarten:

Wasser	1,49 €
Wald	5,40 €
Öd- und Unland	8,52 €
Grünland	13,21 €
Acker- Garten u.a.	16,33 €
Verkehrsflächen	31,96 €
Gebäude- und Nebenflächen	47,59 €
je ha.	

3.2. Die Gebühr der Gemeinde Behren-Lübchin beträgt pro Jahr, je ersten angefangenen 0,5 ha Grund und Boden, für Flächen im Einzugsbereich des Wasser- und Bodenverbandes „Trebel“ in den Nutzungsarten:

Flächen mit 200 % Zuschlag	(Gebäude)	22,38 €
Flächen mit 100 % Zuschlag	(Betriebsgelände)	15,16 €
Flächen ohne Zu- und Abschläge	(Acker, Garten u. a.)	7,93 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wald)	6,49 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Öd- und Unland)	4,32 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wasserflächen)	1,43 €

Übersteigt die zu veranlagende Fläche die Größe von 0,5 ha, bemisst sich die Gebühr nach der tatsächlichen Fläche, wobei der Gebührensatz in den Nutzungsarten:

Flächen mit 200 % Zuschlag	(Gebäude)	44,04 €
Flächen mit 100 % Zuschlag	(Betriebsgelände)	29,60 €
Flächen ohne Zu- und Abschläge	(Acker, Garten u. a.)	15,15 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wald)	12,27 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Öd- und Unland)	7,93 €
Flächen mit 20 % Abschlag	(Wasserflächen)	2,15 €
je ha.		

Neben der Gebühr nach § 3 Abs. 3 werden Gebühren zur Unterhaltung von Schöpfwerken und Deichen erhoben. Die im Niederschlagseinzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegenden Flächen (sog. Vorteilsflächen) der jeweiligen Eigentümer werden mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung flächenmäßig belastet. Die von einem Deich geschützten Flächen der jeweiligen Eigentümer (Polderflächen) werden auch mit den tatsächlichen Kosten der Unterhaltung und den Ausbau dieses Deiches flächenanteilig belastet. Die Verteilung dieser Gebühren (Schöpfwerke und Deiche) auf die jeweils bevorteilten Eigentümer erfolgt hektargleich (Umrechnung auf Quadratmeter) nach Flächenmaßstab. Die Höhe der Gebühr wird anhand der tatsächlich ermittelten Kosten des Vorjahres berechnet.

Die Gebühr Polder „Nehringen“ für die geplanten Schöpfwerks- und Deichkosten erfolgt entsprechend dem Flächenanteil der Gemeinde an Polder:

für bevorteilte Flächen Schöpfwerksbetrieb	je ha	9,18 €
für bevorteilte Flächen Deichbetrieb	je ha	5,67 €

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht §2 Absatz 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 5

Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.02. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch das Amt von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 4 Abs. 4 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000,- € geahndet werden.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.12.2015 und ihre Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Behren-Lübchin, den 07. Januar 2022



Birger Ziegler
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

07. Januar 2022

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau